S 1 AS 1295/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	Entscheidungsform bei Wiedereinsetzungsantrag nach § 67 SGG
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Beschluss, Besetzung des Gerichts, Entscheidungsform, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Wiedereinsetzungsantrag
Leitsätze	§ 67 Abs. 4 Satz 2 SGG ist keine generelle Befugnis zu entnehmen, vorab über einen Wiedereinsetzungsantrag im Wege des Beschlusses zu entscheiden.
Normenkette	SGG § 202 Satz 1, SGG § 67, SGG § 67 Abs. 4 Satz 1, SGG § 67 Abs. 4 Satz 2, VwgO § 62, ZPO § 238 Abs. 2 Satz 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 AS 1295/20
Datum	03.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AS 1044/20 B
Datum	17.04.2023

3. Instanz

Datum	-

Der die Wiedereinsetzung ablehnende Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 3.Â November 2020 wird aufgehoben.

Â

Â

Â

Â

Â

Â

GrÃ¼nde:

Â

I.

Â

Die KlÃ¤gerin wendet sich gegen einen Beschluss, mit dem ihr Antrag auf Wiedereinsetzung in die versÃ¤umte Klagefrist gesondert zurÃ¼ckgewiesen worden ist.

Â

Die KlÃ¤gerin hat am 6. Mai 2020 eine Klage erhoben, die gegen einen Bescheid vom 23.Â Januar 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. MÃ¤rz 2020 gerichtet ist.

Â

Mit Schreiben vom 15. Mai 2020 hat sie vorsorglich einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt, weil nicht ausgeschlossen sei, dass die Klagefrist versÃ¤umt worden sei. Sie sei psychisch krank und habe sich im Zeitpunkt des Zugangs des Widerspruchsbescheides kurz vor einem Klinikaufenthalt befunden. Die psychische Erkrankung habe dazu gefÃ¼hrt, dass sie nicht in der Lage gewesen sei, rechtzeitig Klage zu erheben, wofÃ¼r SachverstÃ¤ndigenbeweis angeboten werde.

Â

Der Beklagte hat der Wiedereinsetzung unter Angabe von GrÃ¼nden widersprochen.

Â

Mit Beschluss vom 3. November 2020 hat das Sozialgericht, handelnd durch seinen PrÃ¤sidenten als Vorsitzenden der 1. Kammer, ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter und ohne DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung den Antrag der KlÃ¤gerin, ihr hinsichtlich der verabsÃ¤umten Klagefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren, zurÃ¼ckgewiesen. Wiedereinsetzung nach Â§ 67 SGG sei nicht zu gewÃ¤hren, weil nicht davon ausgegangen werden kÃ¶nne, dass die KlÃ¤gerin die Klagefrist unverschuldet versÃ¤umt hat, was nÃ¤her begrÃ¼ndet wurde. Es wurde auf das Rechtsmittel der Beschwerde belehrt.

Â

Gegen den am 10. November 2020 zugestellten Beschluss hat die KlÃ¤gerin am 10.Â Dezember 2020 Beschwerde eingelegt. Der Beschluss sei Ã¼berraschend und unter VerstoÃ gegen den Amtsermittlungsgrundsatz erlassen worden, was nÃ¤her ausgefÃ¼hrt wurde.

Â

Ein konkreter Antrag wurde nicht formuliert.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er hÃ¤lt den ergangenen Beschluss inhaltlich fÃ¼r zutreffend.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

Â

II.

Â

Die Beschwerde ist statthaft und auch sonst zulÃ¤ssig (vgl. unten 1.) und begrÃ¼ndet (vgl. unten 2.).

Â

1. Nach Â§ 172 Abs. 1 SGG findet gegen Entscheidungen der Sozialgerichte mit Ausnahme der Urteile und gegen Entscheidungen der Vorsitzenden dieser Gerichte die Beschwerde an das Landessozialgericht statt, soweit nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist.

Â

Vorliegend hat das Sozialgericht im Wege eines gesonderten Beschlusses abschlÃ¤gig Ã¼ber einen die Klagefrist betreffenden Wiedereinsetzungsantrag

entschieden, so dass â□□ unabhÃ¤ngig von der Frage der ZulÃ¤ssigkeit dieses Vorgehens â□□ grundsÃ¤tzlich das Rechtsmittel der Beschwerde erÃ¶ffnet ist.

Â

Â§ 172 Abs. 2 SGG, wonach prozessleitende VerfÃ¼gungen nicht mit der Beschwerde angefochten werden kÃ¶nnen, ist nicht einschlÃ¤gig, weil es sich nicht um eine prozessleitende VerfÃ¼gung handelt. Dies folgt bereits aus Â§ 67 Abs. 4 Satz 2 SGG, wonach ein Beschluss, der eine Wiedereinsetzung bewilligt, unanfechtbar ist. Denn dieser Norm bedÃ¼rfte es nicht, wÃ¤ren Entscheidungen Ã¼ber WiedereinsetzungsantrÃ¤ge prozessleitende VerfÃ¼gungen und damit generell einer Beschwerde entzogen. Das Ergebnis ergibt sich aber auch aus dem Inhalt von Wiedereinsetzungsentscheidungen nach Â§ 67 SGG, die ausschlieÃ□lich gesetzliche Verfahrensfristen betreffen. Denn mit der Entscheidung Ã¼ber die Wiedereinsetzung wird regelmÃ¤Ã□ig Ã¼ber die ZulÃ¤ssigkeit eines Rechtsmittels entschieden, was Ã¼ber nur vorbereitende bzw. das Verfahren leitende VerfÃ¼gungen hinausgeht, weil es die Entscheidung Ã¼ber den Streitgegenstand unmittelbar betrifft (so auch Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 172, Rdnr. 3).

Â

Da Â§ 67 Abs. 4 Satz 2 SGG nur bewilligende Wiedereinsetzungsentscheidungen einer Anfechtbarkeit entzieht, ist die Beschwerde vorliegend nicht ausgeschlossen.

Â

Die Beschwerde ist im Ã□brigen form- und fristgerecht im Sinne des Â§ 173 SGG eingelegt worden und damit zulÃ¤ssig.

Â

2. Die Beschwerde ist im Sinne der Aufhebung des Beschlusses des Sozialgerichts auch begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hÃ¤tte die Wiedereinsetzung nicht in der Form eines Beschlusses des Vorsitzenden ablehnen dÃ¼rfen.

Â

Nach Â§ 67 Abs. 4 SÃ¤tze 1 und 2 SGG entscheidet Ã¼ber den Wiedereinsetzungsantrag das Gericht, das Ã¼ber die versÃ¤umte Rechtshandlung zu befinden hat, wobei der Beschluss, der die Wiedereinsetzung bewilligt, unanfechtbar ist. Der Senat vermag der Norm des Â§ 67 Abs. 4 Satz 2 SGG â□□ entgegen einer auch vertretenen Meinung in Rechtsprechung und Literatur (vgl. nur LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 25. Januar 1983, L 5 Ar 146/82 B, juris) â□□ keine generelle (von dem Erfolg des Wiedereinsetzungsantrages unabhÃ¤ngige) Befugnis zu entnehmen, vorab Ã¼ber einen Wiedereinsetzungsantrag im Wege des Beschlusses entscheiden zu dÃ¼rfen.

Â

Nach dem â□□ zunÃ¤chst maÃ□geblichen â□□ Wortlaut der Norm wird in Â§ 67 Abs. 4 Satz 2 SGG nur geregelt, dass ein Beschluss, der die Wiedereinsetzung bewilligt, unanfechtbar ist. Unmittelbarer Regelungszweck ist der Ausschluss von Rechtsmitteln. Mittelbar wird vorausgesetzt, dass ein bewilligender Beschluss Ã¼ber einen Wiedereinsetzungsantrag vorliegen kann, also auch erlassen kÃ¶nnen werden muss. Zu â□□ wie hier vorliegenden â□□ ablehnenden Entscheidungen verhÃ¤lt sich die Norm dem Wortlaut nach jedenfalls nicht. Sie ist insoweit auch nicht unzweideutig, weil klar ist, was geregelt werden soll: nÃ¤mlich ein Rechtsmittelausschluss bei einem bewilligenden Beschluss Ã¼ber die Wiedereinsetzung.

Â

Ob der Gesetzgeber mit der Bezeichnung der Entscheidung als Beschluss Ã¼berhaupt bewusst die Entscheidungsform normieren wollte, bleibt nach den Gesetzgebungsmaterialen unklar. FÃ¼r die Sozialgerichtsbarkeit gab es nach dem Krieg zunÃ¤chst zwei GesetzentwÃ¼rfe, die erst im Gesetzgebungsverfahren zusammengefÃ¼hrt wurden. Ausweislich der BegrÃ¼ndung des Entwurfs eines Sozialgerichtsgesetzes vom 25.Â MÃ¤rz 1953 (BT-Drs. Nr. 4225, Seite 12 ff.) wurden zunÃ¤chst die Regelungen der Gerichtsorganisation entworfen, wÃ¤hrend mit dem Gesetz Ã¼ber das Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit (Sozialgerichtsordnung â□□ SGO) die einheitliche Verfahrensordnung normiert werden sollte. Ausweislich der BegrÃ¼ndung zu diesem Gesetzentwurf vom 19. Mai 1953 (BT-Drs. 4357, S. 21 ff.) erschien es dem Gesetzgeber angebracht, die Besonderheiten des eigenen Verfahrens in zusÃ¤tzlichen Bestimmungen und in Anlehnung an den Entwurf der Verwaltungsgerichtsordnung zu regeln und im Ã□brigen auf die Bestimmungen des Zivilgerichtsverfahrens zu verweisen. In dem Gesetzentwurf zur SGO war in Â§ 16 die Vorschrift zur Wiedereinsetzung enthalten, wobei Â§ 16 Abs. 4 SGO-E bereits mit dem heutigen Â§ 67 Abs. 4 SGG wortidentisch war. In der BegrÃ¼ndung zu Â§ 16 SGO-E wurde lediglich darauf verwiesen, dass die Regelung der Verwaltungsgerichtsordnung entspreche und es wurden inhaltliche Abweichungen zu Â§ 131 RVO, die die hier fragliche Entscheidungsform aber nicht betrafen, erlÃ¤utert. Eine (einheitliche) Verwaltungsgerichtsordnung gab es allerdings zu dieser Zeit noch nicht, sondern vielmehr in den sÃ¼ddeutschen LÃ¤ndern LÃ¤ndergesetze und in Norddeutschland eine Verordnung der MilitÃ¤rregierung; erst spÃ¤ter wurde ein Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erarbeitet, der am 12. April 1954 in der BT-Drucksache 462 mÃ¼ndete. Die dortige Vorschrift des Â§ 62 VwGO enthielt aber einen abweichenden Inhalt dergestalt, dass sich Absatz 4 mit der Regelung erschÃ¶pfte, dass Ã¼ber den Wiedereinsetzungsantrag das Gericht entscheidet, das Ã¼ber die versÃ¤umte Rechtshandlung zu befinden hat. Der in der Sozialgerichtsbarkeit vorgesehene weitergehende Satz zur Unanfechtbarkeit bei bewilligter Wiedereinsetzung war nicht enthalten, wobei in der GesetzesbegrÃ¼ndung darauf verwiesen wurde (Seite 37), dass die Bestimmung im wesentlichen der bewÃ¤hrten Regelung der bisherigen Verwaltungsgerichtsgesetze folge. Der Bundesrat hatte zuvor (19. Februar 1954) vorgeschlagen, dem Â§ 62 VwGO einen Absatz 5 anzufÃ¼gen,

wonach der Beschluss, der die Wiedereinsetzung bewilligt, unanfechtbar sein sollte (vgl. BT-Drs. 462, S. 60). Dieser Vorschlag wurde aber ersichtlich nicht aufgegriffen. Als BegrÃ¼ndung hatte der Bundesrat lediglich ausgefÃ¼hrt: â□□Die EinfÃ¼gung soll klarstellen, daÃ□ der Wiedereinsetzungsbeschluss durch die Ã¼brigen Beteiligten nicht angefochten werden kann.â□□ Aus den Gesetzgebungsmaterialen lÃ¤sst sich nicht ansatzweise ersehen, dass sich der Gesetzgeber bei dem Vorschlag des damaligen Â§ 16 Abs. 4 Satz 2 SGO (im Sozialgerichtsgesetz vom 3. September 1953 [BGBl. I, 1953, 1239] dann Â§ 67 Abs. 4 Satz 2 SGG) Ã¼berhaupt Gedanken Ã¼ber die Entscheidungsform gemacht hat, geschweige denn in dem heutigen Kontext der damit verbundenen unterschiedlichen Besetzungen mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern, zumal auch Â§Â 12 Abs. 1 Satz 2 SGG, der bestimmt, dass bei BeschlÃ¼ssen auÃ□erhalb der mÃ¼ndlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden die ehrenamtlichen Richter nicht mitwirken, erst 1993 angefÃ¼gt worden ist (BGBl. I, S. 50). Â§ 67 Abs. 4 Satz 2 SGG mithin einen Willen des Gesetzgebers zu entnehmen, dass Ã¼ber WiedereinsetzungsantrÃ¤ge immer im Wege eines gesonderten Beschlusses entschieden werden kann, dÃ¼rfte zu weit gehen. Vielmehr sollte an dem Wortlaut und daran festgehalten werden, dass es sich vorrangig um eine Norm zum Rechtsmittelausschluss handelt und nur fÃ¼r den Fall einer Bewilligung einer Wiedereinsetzung auch ein Beschluss ergehen kÃ¶nnen muss.

Â

Dies entspricht auch am ehesten Sinn und Zweck der Norm. Eine gesonderte Entscheidung Ã¼ber die Wiedereinsetzung macht letztlich nur im Falle einer unanfechtbaren Bewilligung Sinn, weil dann dieser strittige Punkt aus dem Verfahren endgÃ¼ltig, weil unanfechtbar, ausgeschieden werden kann und letztlich der Prozessstoff â□□ abgesehen von eventuell vorliegenden anderen prozessualen Problemen â□□ auf das materielle Recht konzentriert wird. FÃ¼r einen gesonderten Beschluss Ã¼ber die Ablehnung eines Wiedereinsetzungsantrages besteht regelmÃ¤Ã□ig kein BedÃ¼rfnis, weil mit einer Ablehnung einer Wiedereinsetzung in eine versÃ¤umte gesetzliche Verfahrensfrist die abschlieÃ□ende Entscheidung regelmÃ¤Ã□ig inhaltlich vorgegeben wird, mithin sogleich die abschlieÃ□ende Entscheidung getroffen werden kann. Wird â□□ wie im vorliegenden Fall â□□ die Wiedereinsetzung in die versÃ¤umte Klagefrist abgelehnt, steht zugleich fest, dass die Klage unzulÃ¤ssig ist. Es kann mithin sogleich ein Prozessurteil ergehen, wobei die Frage der Wiedereinsetzung im Rechtsmittel inzident geprÃ¼ft werden kann.

Â

Der Senat hÃ¤lt es auch unter BerÃ¼cksichtigung des gesetzlichen Richters fÃ¼r problematisch, wenn das Gericht durch die â□□ nicht explizit im Gesetz vorgegebene, sondern aus Â§Â 67 Abs.Â 4 Satz 2 SGG allenfalls mittelbar ableitbare â□□ Wahl der Entscheidungsform (Beschluss oder im Rahmen des Urteils) die Besetzung des Gerichts bei ablehnenden Wiedereinsetzungsentscheidungen â□□steuernâ□□ kÃ¶nnte bzw. diese in der Hand hielte, ohne dass ein Betroffener dies im Wege des Rechtsmittels Ã¼berprÃ¼fen lassen kÃ¶nnte.

Â

Der Senat folgt mit diesen ErwÃ¤gungen im Ergebnis der Rechtsauffassung des Landessozialgericht Schleswig-Holstein in seinem Beschluss vom 9. Dezember 2022 (L 9 SO 62/22 B, juris Rdnr. 16 ff.):

Â

â□□Die Aufhebung des erstinstanzlichen Beschlusses hat zu erfolgen, da das Sozialgericht den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unzulÃ¤ssig in der Entscheidungsform des Beschlusses abgelehnt hat. Es hat insofern verkannt, dass bei der Entscheidung Ã¼ber die Ablehnung der Wiedereinsetzung gemÃ¤Ã□ Â§ 202 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 238 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) die Vorschriften anzuwenden sind, die in diesen Beziehungen fÃ¼r die nachgeholte Prozesshandlung gelten (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 7. MÃ¤rz 2018 â□□ L 20 AS 61/18 B â□□ juris Rn. 16; zu Â§ 60 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO] BVerwG, Beschluss vom 26. Juni 1986 â□□ 3 C 46/84 â□□ juris Rn. 21; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, 13. Aufl. 2020, Â§ 67 Rn. 17a; Senger in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl. 2022, Â§Â 67 Rn. 90; krit. hierzu Littmann in Berchtold, 6. Aufl. 2021, Â§ 67 Rn. 14). So schreibt Â§Â 67 SGG selbst nicht vor, in welcher Form eine Ablehnungsentscheidung zu erfolgen hat. FÃ¼r die GewÃ¤hrung der Wiedereinsetzung ergibt sich aus Â§ 67 Abs. 4 Satz 2 SGG mittelbar die MÃ¶glichkeit einer Entscheidung durch Beschluss. Hieraus kann indes nicht geschlossen werden, dass die Entscheidung Ã¼ber einen Wiedereinsetzungsantrag per se durch Beschluss mÃ¶glich ist. Dabei ist fÃ¼r den Senat vor allem maÃ□geblich, dass mit einer ablehnenden Entscheidung Ã¼ber einen Wiedereinsetzungsantrag auch eine vorgelagerte Entscheidung Ã¼ber die ZulÃ¤ssigkeit der Klage einhergeht. Diese hat allerdings â□□ nachdem der KlÃ¤ger vorliegend nach Erlass des Gerichtsbescheides vom 17. Februar 2022 mÃ¼ndliche Verhandlung beantragt hat â□□ gemÃ¤Ã□ Â§ 125 SGG durch Urteil und damit in der nach Â§ 12 Abs. 1 Satz 1 maÃ□geblichen Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern als Beisitzern zu erfolgen. Im Hinblick auf diese gesetzgeberische Grundentscheidung bedarf es einer ausdrÃ¼cklichen gesetzlichen Bestimmung, an der es in der vorliegenden Konstellation fehlt. Mithin erweist es sich als rechtlich unzulÃ¤ssig, Ã¼ber die mit der Ablehnung des Wiedereinsetzungsantrags verbundene ZulÃ¤ssigkeitsfrage im Beschlusswege unter AusschlieÃ□ung der ehrenamtlichen Richter zu befinden. Vielmehr ist bei einer ablehnenden Entscheidung Ã¼ber den Wiedereinsetzungsantrag gemÃ¤Ã□ Â§ 202 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 238 Abs. 1 Satz 1 ZPO im verbundenen Verfahren und damit durch Endurteil gem. Â§ 125 SGG bzw. unter den Voraussetzungen des Â§ 105 SGG durch Gerichtsbescheid zu befinden. ZulÃ¤ssig ist darÃ¼ber hinaus auch eine Vorabentscheidung durch Zwischenurteil (Â§ 130 Abs. 2 SGG).â□□

Â

Diese EinschÃ¤tzung deckt sich mit der des LSG Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 7.Â MÃ¤rz 2018, L 20 AS 61/18 B, juris Rdnr. 16 ff.):

Â

â□□Der angefochtene Beschluss war dennoch aufzuheben. Die hier erfolgte Ablehnung der Wiedereinsetzung hat gem. Â§ 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§ 238 Abs. 2 Satz 1 Zivilprozessordnung â□□ ZPO â□□ in der Form zu erfolgen, die fÃ¼r die Entscheidung in der anhÃ¤ngigen Sache gilt (BVerwG v. 26.06.1986 â□□ 3 C 46/84 â□□ juris, Rn. 20; Keller, a.a.O., Rn. 17a; Hintz in Hintz/Lowe, SGG, Â§ 67, Rn. 36; a.A. Jung in Roos/Wahrendorf, SGG, Â§ 67, Rn. 59). Vorliegend ist in der Sache eine Klage anhÃ¤ngig, Ã¼ber die mit Urteil (Â§ 125 SGG) oder â□□ nach vorliegend bisher nicht erfolgter AnhÃ¶rung â□□ durch Gerichtsbescheid nach Â§ 105 Abs. 1 SGG entschieden wird.

Â

Daraus folgt, dass Ã¼ber die Wiedereinsetzung im anhÃ¤ngigen Klageverfahren nicht mit Beschluss entschieden werden kann, sondern mit der Entscheidung in der Hauptsache. Dies entspricht nicht nur der ProzessÃ¶konomie sondern erscheint auch deshalb geboten, weil durch eine im Gesetz nicht vorgesehene Vorabentscheidung Ã¼ber die GewÃ¤hrung oder NichtgewÃ¤hrung einer Wiedereinsetzung nach Â§ 67 Abs. 1 SGG eine bindende Entscheidung Ã¼ber die ZulÃ¤ssigkeit der Klage getroffen wird, die jedenfalls bei Entscheidung der Kammer durch Urteil in der Sache nur in der Besetzung nach Â§ 12 Abs. 1 SatzÂ 1 SGG mit ehrenamtlichen Richtern erfolgt. Eine (Vorab-)Entscheidung Ã¼ber ZulÃ¤ssigkeitsfragen der Klage im Beschlusswege durch den Kammervorsitzenden ist insoweit nicht geregelt.â□□

Â

Nach AbwÃ¤gung aller Gesichtspunkte hÃ¤lt der Senat daher eine ablehnende Entscheidung Ã¼ber einen Wiedereinsetzungsantrag im Wege des Beschlusses durch den Vorsitzenden nicht fÃ¼r zulÃ¤ssig, weshalb der vorliegende Beschluss aufzuheben ist und das Sozialgericht die Entscheidung (im Falle der Beibehaltung der Ablehnung) in einer zulÃ¤ssigen Entscheidungsform zu treffen hat. An einer Ã□berprÃ¼fung der Sachentscheidung Ã¼ber den Wiedereinsetzungsantrag ist der Senat gehindert. Diese ist einem etwaigen Rechtsmittelverfahren gegen die zu treffende Entscheidung vorbehalten.

Â

Eine Entscheidung Ã¼ber die Kosten bleibt der Kostenentscheidung in der Sache vorbehalten. Das Wiedereinsetzungsverfahren ebenso wie das Hauptsacheverfahren sind noch nicht beendet.

Â

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, Â§ 177 SGG.

Erstellt am: 09.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024